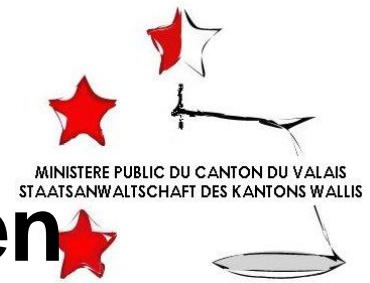


Juristische Fragen in Bezug auf das Dolmetschen während eines Strafprozesses



INTERPRET-Fachtagung
Samstag, 19. September 2020

Das Recht auf Sprachunterstützung: Rechtliche Grundlagen



Sprachunterstützung als Grundrecht

Das Recht auf Sprachunterstützung ist ein Grundrecht, das verankert ist in:

- Art. 14 Abs. 3 des Internationalen Paktes vom 16.12.1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II)
- Art. 6 Abs. 3 lit. e der Europäischen Konvention vom 4.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)
- Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18.04.1999

Sie trägt zum Recht auf ein **faïres Verfahren (fair trial)** und zur **Wahrheitsfindung** bei.

Das Recht auf Sprachunterstützung: Tragweite



Das Recht auf Sprachunterstützung schliesst für jede wegen einer strafbaren Handlung angeklagten Person das Recht mit ein:

- in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzugs und über ihre Rechte **unterrichtet zu werden** (Art. 31 Abs. 2 BV)
- **unentgeltliche Unterstützung durch eine/n Dolmetschende/n** zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht
- **für Gespräche mit der Anwältin / dem Anwalt** unentgeltlich von einer/einem Dolmetschenden unterstützt zu werden

Das Recht auf Sprachunterstützung: Auslösung



Versteht eine am Verfahren beteiligte Person die Verfahrenssprache nicht oder **kann sie sich darin nicht genügend ausdrücken**, so zieht die Verfahrensleitung eine/n Übersetzende/n oder Dolmetschende/n bei (Art. 68 Abs. 1 StPO).

Das Recht auf Sprachunterstützung: Auslösung



Unkenntnis der Verfahrenssprache

Eine Sprachunterstützung ist nur vorgesehen, wenn die beschuldigte Person die Verfahrenssprache nicht versteht oder spricht.

Die Selbstbeurteilung der eigenen Sprachkompetenzen ist nicht immer verlässlich.

Oft ist die Meinung der Anwältin / des Anwalts der beschuldigten Person mehr Wert.

Anzeichen ungenügender Kenntnisse der Verfahrenssprache sind zum Beispiel langes Zögern, limitierter Wortschatz, wenn nach Worten gesucht werden muss, unterbrochener Sprachfluss, viele Sprachfehler.

Stellung der Dolmetschenden im Verfahren



Ihre Eigenschaft als Sachverständige

Mit Verweis auf Art. 68 Abs. 5 StPO über die Bestimmungen zu den Sachverständigen (Art. 73, 105 und 182–191) wird die/der Dolmetschende oder Übersetzende vom Gesetzgeber zur **sachverständigen Person** ernannt.

In dieser Funktion gehören sie während des Verfahrens zu den «anderen Verfahrensbeteiligten».

Haben die Parteien ein Mitspracherecht bei der Auswahl der/des Sachverständigen?

Wahl der Übersetzenden/ Dolmetschenden



Anforderungen an die Kompetenzen der Dolmetschenden

Als sachverständige Personen, demnach Dolmetschende oder Übersetzende, können nur **natürliche Personen** ernannt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet über die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen (Art. 183 Abs. 1 StPO).

Ohne einschlägige Bestimmungen liegen die Kenntnisse und Kompetenzen der dolmetschenden oder übersetzenden Person im Ermessen der Verfahrensleitung oder der RichterIn / des Richters (Art. 184 Abs. 1 StPO).

Im Allgemeinen liegen die sprachlichen Mindestanforderungen gemäss Gemeinsamem europäischen Referenzrahmen für Sprachen bei einem Sprachniveau C1.

Wahl der Dolmetschenden: Ausbildungsniveau



Kategorie Dolmetschende gemäss europäischem Qualifikationsrahmen (EQR)

- **Freiwillige**, oft interkulturell **Dolmetschende** mit einer Ausbildung durch die Staatsanwältekonferenz [*Conférence latine des procureurs (CLP)*] und bestandener Abschlussprüfung
- Inhaber/innen des **Zertifikats INTERPRET** für interkulturelle Dolmetschende (Stufe 4/8) (EQR)
- Inhaber/innen des **Eidg. Fachausweises *Fachfrau/-mann für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln*** (Stufe 5/8)
- Inhaber/innen eines **Universitätsabschluss als Dolmetschende** (Stufe 7–8/8), die Mitglied beim Internationalen Konferenzdolmetscherverband AIC sind

Die Dolmetschenden werden nach Schwierigkeitsgrad und Verfügbarkeit ⁸ ausgewählt.

Ablauf einer Verhandlung



Sitzungsablauf

- ***Vorgespräch mit der Staatsanwältin / dem Staatsanwalt***
- *Anwesenheit der/des Dolmetschenden am Gespräch der Anwältin / des Anwalts mit der beschuldigten Person (s. oben)*
- Eröffnung der Einvernahme, Beschreibung der Pflichten der/des Dolmetschenden
- Die Beschreibung der Rechte und Pflichten der einvernommenen Person
- Die Anhörung der vorgeladenen Person und die Übersetzung und Protokollierung ihrer Aussagen (Art. 78 Abs. 1 StPO)

Ablauf einer Verhandlung



Sitzungsablauf

- Zusätzliche Fragen der Parteien
- Durchlesen/Anpassen des Protokolls (Art. 78 Abs. 5 StPO)
- Unterschreiben des Protokolls, auch von der/dem Dolmetschenden (Art. 78 Abs. 5 StPO)

Platz der/des Dolmetschenden



Übersetzung der Äusserungen



Konsekutivdolmetschen

Damit die Äusserungen im Protokoll festgehalten werden können, wird auf Konsekutivdolmetschen gesetzt.

Eine gute **Notiztechnik** seitens der/des Dolmetschenden ermöglicht einen ungestörten Sprechbeitrag der einvernommenen Person.

Der Auftrag



Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem durch die Staatsanwaltschaft vertretenen Staat und der/dem Dolmetschenden, welcher sich auf die den Auftrag betreffende Bestimmungen abstützt (Art. 394 ff OR).

Die/der beauftragte Dolmetschende ist verpflichtet, den Auftrag **persönlich** auszuführen.

Aus Sicht der **Sozialversicherungen** gelten die Dolmetschenden als Arbeitnehmende, die in einer untergeordneten Position eine Arbeit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausführen, ohne ein finanzielles Risiko zu übernehmen.

Der Auftrag



Auftragsform

Im Allgemeinen wird der Einsatzvertrag mit einer schriftlichen Vorladung zu einer Sitzung, der die/der Dolmetschende vorgängig zusagt, abgeschlossen. Die Mehrheit der Kantone stellt eine kurze Zusammenfassung mit den Rahmenbedingungen des Einsatzes zur Verfügung.

Ausstandsgründe für Dolmetschende/Übersetzende



Anrecht auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht

Das mit Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 30 Abs. 1 BV eingeführte Anrecht auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht ermöglicht es, den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person zu verlangen, deren Situation oder Verhalten Zweifel an ihrer Unparteilichkeit begründen.

Gemäss Art. 183 Abs. 3 StPO sind die in Art. 56 StPO genannten Ausstandsgründe auf Sachverständige anwendbar.

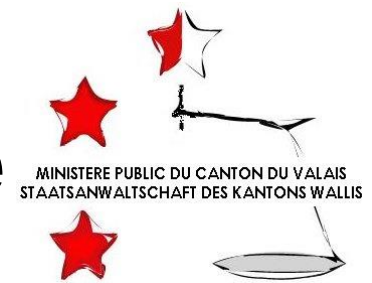
Ausstandsgründe für Dolmetschende/Übersetzende



Ausstandsgründe (Art. 56 StPO)

- Persönliches Interesse in der Sache (lit. a)
- Frühere Tätigkeit in einer anderen Stellung in der gleichen Sache (lit. b)
- Partnerschaft (lit. c)
- Verwandtschaft und Schwägerschaft (lit. d/e)
- Andere Gründe (lit. f)

Verteidigungsdolmetschende



Es gilt, zu verhindern, dass die/der gleiche Dolmetschende in derselben Sache für die Strafverfolgungsbehörden wie auch für die Verteidigung eingesetzt wird.

S. BGer 1B_404/2012 vom 04.12.2012

Die Tatsache, dass die/der Dolmetschende mit der Verteidigungsstrategie vertraut ist, ist sowohl in Bezug auf die Schweigepflicht der Verteidigung sowie auf die Wahrheitsfindung problematisch und kann für die/den Dolmetschende/n einen Interessenskonflikt darstellen.

Rechtliche Pflichten der Übersetzenden/Dolmetschenden



Die Pflicht, die Aussagen vollständig und wahrheitsgetreu zu übersetzen

Diese Pflicht ist nicht explizit in der StPO verankert, lässt sich aber aus Art. 184 Abs. 2 lit. f StPO ableiten, der sich auf die strafrechtlichen Folgen im Falle einer falschen Äusserung im Sinne von Art. 307 StGB bezieht.

Bei einer falschen Übersetzung macht sich gemäss Art. 307 Abs. 1 StGB namentlich die/der Übersetzende oder Dolmetschende strafbar.

Rechtliche Pflichten der Übersetzenden/Dolmetschenden



Die Pflicht, wahrheitsgetreu zu übersetzen

Die Information einer Übersetzung gilt als falsch, wenn die/der Übersetzende oder Dolmetschende das zu übersetzende Dokument oder die Äusserung nicht korrekt oder vollumfänglich übersetzt hat.

Dies ist der Fall, wenn

- die/der Dolmetschende oder Übersetzende Tatsachen erfindet, wie zum Beispiel Mengenangaben bei Drogen oder Summen von geleisteten Zahlungen.
- Teile nicht übersetzt werden.

Rechtliche Pflichten der Übersetzenden/Dolmetschenden



Die Pflicht, sinngetreu zu übersetzen

Die Übersetzung muss sinngetreu sein – ganz im Gegensatz zu einer wortgetreuen Übersetzung, denn diese birgt das Risiko einer Sinnverfälschung, z. B. aufgrund von Redewendungen usw.

Rechtliche Pflichten der Übersetzenden/Dolmetschenden



Die Pflicht der Protokollbestätigung

Im Art. 76 Abs. 2 StPO ist vorgesehen, dass die/der Dolmetschende dem/der Protokollführer/in und der Verfahrensleitung folgen und die Richtigkeit des Protokolls bestätigen muss.

Durch diese Pflicht wird der/dem Dolmetschenden auferlegt, die Richtigkeit der Transkription der Aussagen der einvernommenen Person genau zu überprüfen.

Dabei handelt es sich um eine bindende Formalität, durch welche das Recht der beschuldigten Person an einem fairen Verfahren respektiert wird.

Rechtliche Pflichten der Übersetzenden/Dolmetschenden



Geheimhaltungspflicht

In ihrer Rolle als Sachverständige bewahren Dolmetschende und Übersetzende hinsichtlich Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen (Art. 73 Abs. 1 StPO).

Die Weitergabe eines Geheimnisses an Dritte ist eine Verletzung der Dienstpflicht im Sinne des Art. 320 StGB, welche mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft wird.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

Rechtliche Pflichten der Übersetzenden/Dolmetschenden



Die Pflicht, ein Übersetzungs- oder Dolmetschmandat zu übernehmen?

Der gängigen Lehre und Rechtsprechung folgend ist die Annahme eines Auftrags gemäss Art. 182–185 StPO vom Gesetzgeber nicht zwingend vorgeschrieben.

Bevor ein Auftrag einer/einem Dolmetschenden oder Übersetzenden anvertraut wird, nimmt die Verfahrensleitung Kontakt mit dieser/diesem auf, um sicherzugehen, dass sie/er das Mandat übernehmen kann.

Mangelhafte Ausführung eines Dolmetschmandates



Konsequenzen einer mangelhaften Mandatsausführung

- Verfahrensrechtlich: Annullierung und Wiederholung des betreffenden Auftrags (Sitzung bzw. Anhörung)
- Zivilrechtlich: Honorarkürzung der/des Dolmetschenden
- Strafrechtlich: Eröffnung eines Strafprozesses gegen die beschuldigte Person wegen falscher Übersetzung (Art. 307 StGB)

Vergütung der/des Dolmetschenden



Anspruch auf Entschädigung

Die/der Übersetzende/Dolmetschende hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (Art. 190 StPO). Diese wird direkt vom Staat als Lohn ausbezahlt. Die Entschädigung unterliegt dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung.

Dies gilt ebenso für das Dolmetschen während den Anwaltsgesprächen.

Die Rechte der Übersetzenden/Dolmetschenden

Recht auf Schutzmassnahmen

Dolmetschende und Übersetzende können Schutzmassnahmen erhalten (Art. 149 Abs. 1 StPO), namentlich für die Zusicherung ihrer Anonymität (Art. 149 Abs. 2 lit. a StPO).

